



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Präambel

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen und sonstigen Leistungen vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieser Bedingungen, die von den Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren sind. Insbesondere sind auch widersprechende mündliche Vereinbarungen, die von Angestellten und/oder Vertretern von ThyssenKrupp Presta AG mit dem Kunden getroffen wurden, nur dann gültig, soweit sie von ThyssenKrupp Presta AG schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2 Eventuell von diesen Bedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird – soweit deren Gültigkeit von ThyssenKrupp Presta AG nicht schriftlich anerkannt wird – hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Kunde für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat. Ist in den Einkaufsbedingungen des Kunden ein Widerspruch ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der betreffenden divergierenden Bestimmungen in den Einkaufs- und Verkaufsbedingungen die gesetzliche Regelung.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von ThyssenKrupp Presta AG sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen mit den Angestellten von ThyssenKrupp Presta AG oder Bestellungen von Kunden werden erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung von ThyssenKrupp Presta AG verbindlich.
- 2.2 Hat ThyssenKrupp Presta AG bei Abgabe eines schriftlichen Angebots an den Kunden eine Annahmefrist gesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, sobald der Kunde vor Fristablauf eine schriftliche Annahmeerklärung des Angebots abgesandt hat.
- 2.3 Massgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

3. Unterlagen und Anleitungen für Inbetriebnahme und Gebrauch

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Masse, Fassungsvermögen, Preis und Leistung, Stoffeigenschaften etc. sind nur massgeblich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.



4. Preise

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste von ThyssenKrupp Presta AG.
- 4.2 Die Preise entsprechen der jeweiligen Bestellmenge und verstehen sich in Schweizer Franken ab Werk, ausschliesslich irgendwelcher Warenumsatz- und/oder Mehrwertsteuern und Zölle, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe können eine Erhöhung der Stückpreise bedingen.
- 4.3 Falls zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch ThyssenKrupp Presta AG und der Lieferung mehr als vier Monate liegen und sich zwischenzeitlich die Kosten, wie zum Beispiel Lohnsätze, Energiekosten oder die Materialpreise geändert haben, kann ThyssenKrupp Presta AG die Preise in angemessenem Umfang erhöhen.

5. Zahlungen

- 5.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar in Schweizer Franken ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von ThyssenKrupp Presta AG zu leisten, Teillieferungen bedingen entsprechende Teilzahlungen.
- 5.2 Soweit nicht seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, verzichtet der Kunde gegenüber ThyssenKrupp Presta AG auf ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Recht zur Aufrechnung.
- 5.3 Ist der Kunde mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann ThyssenKrupp Presta AG:
- a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben und
 - b) ab dem Tag der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der schweizerischen Nationalbank oder deren Nachfolgeorganisation berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens, insbesondere im Zusammenhang mit Wechselkursänderungen und Kurssicherungen, bleibt vorbehalten.
- 5.4 Ist der Kunde mit einer Zahlungspflicht mehr als 2 Monate im Rückstand, so kann ThyssenKrupp Presta AG durch einfache Mitteilung an den Kunden wegen dessen Zahlungsverzug vom Vertrag zurücktreten oder vollen Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, ohne dass es der ausdrücklichen Setzung einer Nachholfrist bedarf. Der Kunde hat ThyssenKrupp Presta AG in diesem Falle vollen Schadenersatz zu leisten.



6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 ThyssenKrupp Presta AG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschliesslich etwaiger Wechselforderungen, aus dem jeweiligen Auftrag vor (Vorbehaltsware). Falls eine Eintragung des Eigentumsvorbehalts in ein öffentliches Register erforderlich ist oder die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts sonstwie der Mitwirkung des Kunden bedarf, gibt der Kunde seine Zustimmung zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts und ermächtigt ThyssenKrupp Presta AG unwiderruflich zur Anmeldung bzw. wird der Kunde die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen. Die Kosten einer solchen Anmeldung oder Mitwirkungshandlung trägt der Kunde.
- 6.2 ThyssenKrupp Presta AG ist berechtigt, die gelieferten Vorbehaltswaren auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 6.3 Der Kunde darf die gelieferten Vorbehaltswaren weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen des Eigentumsrecht durch Dritte bzw. über eine drohende Gefährdung des Eigentumsrechts hat er ThyssenKrupp Presta AG unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.4 Der Kunde darf die gelieferten Vorbehaltswaren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur soweit er nicht im Zahlungsverzug ist weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen über die gelieferten Vorbehaltswaren ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der gelieferten Vorbehaltswaren zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 6.5 Bei Vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ThyssenKrupp Presta AG zur Rücknahme der gelieferten Vorbehaltswaren nach Mahnung berechtigt, und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der gelieferten Waren durch ThyssenKrupp Presta AG gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ThyssenKrupp Presta AG erklärt diesen ausdrücklich.
- 6.7 Solange die gelieferten Vorbehaltswaren noch nicht verarbeitet wurden und im Verfügungsbereich des Kunden sind, hat der Kunde diese gut sichtbar als Eigentum der ThyssenKrupp Presta AG zu kennzeichnen.
- 6.8 Falls die Vorbehaltswaren in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Österreich geliefert werden, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
- a) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der gelieferten Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Kunden steht ThyssenKrupp Presta AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Die



Miteigentumsrechte von ThyssenKrupp Presta AG gelten als Vorbehaltsware im Sinne von 6.1.

- b) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der gelieferten Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt an ThyssenKrupp Presta AG ab. Sie dient in demselben Umfange zur Sicherung der Kaufpreisforderung wie die Vorbehaltsware im Sinne von 6.1.
- c) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so tritt der Kunde bereits jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren an ThyssenKrupp Presta AG ab. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen ThyssenKrupp Presta AG Miteigentumsanteile gemäss a) hat, tritt der Kunde bereits jetzt an ThyssenKrupp Presta AG einen dem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil seiner Forderung ab.
- d) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen, es sei denn, ThyssenKrupp Presta AG widerruft die Einziehungsermächtigung. Auf Wunsch von ThyssenKrupp Presta AG ist er verpflichtet seine Abnehmer sofort von der Abtretung an ThyssenKrupp Presta AG zu unterrichten, sofern ThyssenKrupp Presta AG dies nicht selbst tut, und an ThyssenKrupp Presta AG die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Kunden auch nicht aufgrund der Einziehungsermächtigung von ThyssenKrupp Presta AG gestattet sind.
- e) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist ThyssenKrupp Presta AG auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von ThyssenKrupp Presta AG verpflichtet.

6.9 Ferner gilt zusätzlich für Waren, die in die Bundesrepublik Deutschland geliefert werden, in Abweichung von vorstehender Ziffer 6.1, folgende Bestimmung:

Alle gelieferten Vorbehaltswaren bleiben Eigentum im Sinne von 6.1 bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die ThyssenKrupp Presta AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen.

7. Gefahrübergang

7.1 Bestimmt der Vertrag nichts anderes, so trägt der Kunde die Gefahr für die Versendung; sie geht auf ihn über, wenn die gelieferten Waren das Werk verlassen. Erfolgt die Versendung durch einen Frachtführer, so tritt der Gefahrübergang mit der Übergabe an diesen ein.



- 7.2 Verzögert sich die Abholung bzw. der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über. ThyssenKrupp Presta AG verpflichtet sich in diesem Falle, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die der Kunde verlangt.

8. Lieferzeit, Teillieferungen

- 8.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Tag des Vertragsschlusses oder - falls eine solche vorgesehen ist – dem Tag, an dem ThyssenKrupp Presta AG eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält oder – falls der Kunde Zeichnungen, Pläne, Werkzeuge, Genehmigungen oder sonstiges bereitzustellen hat – dem Tag, an dem diese vollständig an ThyssenKrupp Presta AG übergeben wurden, je nachdem was später erfolgt.

- 8.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Waren im Werk fertiggestellt sind oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

- 8.3 Verzögert sich die Lieferung durch ein Ereignis höherer Gewalt oder durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden oder ist der Kunde mit den ihm zur Erfüllung des Vertrags notwendigen Pflichten im Rückstand, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Als höhere Gewalt gelten auch Streik, Aussperrung, Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie Materialmangel, Mangel an Betriebsstoffen, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer.

- 8.4 Nimmt der Kunde die Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat der Kunde trotzdem die im Vertrag vorgesehenen Zahlungen zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. In diesem Fall hat ThyssenKrupp Presta AG für die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu sorgen.

- 8.5 Teillieferungen einerseits und Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % andererseits sind gestattet.

9. Werkzeuge

- 9.1 Die für die Fertigung der Waren erstellten Werkzeuge und Vorrichtungen und deren Zeichnungen und Dokumente bleiben unabhängig von der Berechnung der Kostenanteile Eigentum von ThyssenKrupp Presta AG. ThyssenKrupp Presta AG ist zur Herausgabe der Werkzeuge und Vorrichtungen nicht verpflichtet.



- 9.2 Die Kosten für die Erneuerung, Instandhaltung und sachgemässe Aufbewahrung sowie das Wagnis des Werkzeugbruchs werden von ThyssenKrupp Presta AG getragen.
- 9.3 Bei kundengebundenen Werkzeugen verpflichtet sich ThyssenKrupp Presta AG, sie nur für Lieferungen an den Kunden zu verwenden.
- 9.4 ThyssenKrupp Presta AG verpflichtet sich, nach der letzten Lieferung die Werkzeuge drei Jahre lang für den Kunden aufzubewahren.
- 9.5 Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann ThyssenKrupp Presta AG frei und ohne Beschränkung über die Werkzeuge verfügen, es sei denn, der Kunde wünscht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist eine längere Aufbewahrung. Die Kosten dieser verlängerten Aufbewahrung hat der Kunde zu tragen.

10. Ausführung

Für die Ausführung der von ThyssenKrupp Presta AG gelieferten Waren sind in jedem Fall die mit dem Kunden vereinbarten Zeichnungen und Pläne verbindlich. Das können entweder Unterlagen des Kunden sein oder solche von ThyssenKrupp Presta AG. Ferner gelten ergänzend die entsprechenden DIN-Normen.

11. Qualitätsmanagement

Das ThyssenKrupp Presta AG-Qualitätsmanagementsystem basiert auf der ISO/TS 16949:2002. Die üblichen Prüfungen von QS-Merkmalen (Masse, Eigenschaften) umfassen statistische Prüfverfahren, die fertigungsbegleitend (z.B. SPC) oder als Schlussprüfung durchgeführt werden. Die Kosten sind im Stückpreis inbegriffen. Umfang und Art (Prüfverfahren) zusätzlicher Prüfungen, wie z.B. 100%ige magnetische Rissprüfung müssen bei Bestellung besonders vereinbart werden. Die Kosten solcher Prüfungen trägt der Kunde.

12. Gewährleistung

Für Mängel der gelieferten Waren haftet ThyssenKrupp Presta AG unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- 12.1 Mängelrügen betreffend äusserlich erkennbarer Fehler und Fehler, die bei einer angemessenen Eingangskontrolle feststellbar sind, hat der Kunde unverzüglich in schriftlicher und ausreichend detaillierter Form zu rügen. Andernfalls verliert der Kunde sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- 12.2 Mängelrügen betreffend sonstige Fehler, die erst bei der spanabhebenden Bearbeitung oder nach Ingebrauchnahme der gelieferten Waren erkennbar sind, hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche in schriftlicher und ausreichend detaillierter Form zu machen.



- 12.3 Für Mängel der Konstruktion leistet ThyssenKrupp Presta AG keine Gewähr, wenn die Zeichnungen und Pläne entweder vom Kunden beigestellt wurden oder vom Kunden genehmigt worden sind.
- 12.4 Fehlerhafte Waren werden binnen angemessener Frist nach Wahl von ThyssenKrupp Presta AG und auf Kosten von ThyssenKrupp Presta AG entweder ausgebessert oder neu geliefert. Ersetzte Teile werden Eigentum von ThyssenKrupp Presta AG. Nur wenn ThyssenKrupp Presta AG diesen Pflichten nicht nachkommt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- 12.5 ThyssenKrupp Presta AG übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind.

Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung der gelieferten Waren, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

- 12.6 Zur Vornahme aller ThyssenKrupp Presta AG notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde ThyssenKrupp Presta AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei ThyssenKrupp Presta AG sofort zu verständigen ist, oder wenn ThyssenKrupp Presta AG mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ThyssenKrupp Presta AG den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 12.7 Falls sich eine Mängelrüge als unberechtigt herausstellt, hat der Kunde die Kosten zu ersetzen, die ThyssenKrupp Presta AG dadurch entstehen.
- 12.8 Nachbehandlungs- und Mehrarbeitskosten des Kunden ersetzt ThyssenKrupp Presta AG nur bei vorheriger Vereinbarung.
- 12.9 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren 6 Monate nach Lieferung oder der Leistung durch ThyssenKrupp Presta AG.

13. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- 13.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften ThyssenKrupp Presta AG und deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige aus Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten – auch für leitende Angestellte und Erfüllungsgehilfen von ThyssenKrupp Presta AG – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoss gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit dadurch die



Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, darüber hinaus nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung aus Produktheftung.

- 13.2 Von diesen Ausnahmen abgesehen ist eine Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für Betriebsunterbrechung, für entgangenen Gewinn etc., ausgeschlossen.
- 13.3 Wird ThyssenKrupp Presta AG von Dritten aus Produktheftung in Anspruch genommen, so stellt der Kunde ThyssenKrupp Presta AG schad- und klaglos, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die bei dem Dritten eingetretene Verletzung von Personen und Eigentum auf den Mangel eines von ThyssenKrupp Presta AG hergestellten Produkts beruht.

14. Schutzrechte und Geheimhaltung

- 14.1 Falls ThyssenKrupp Presta AG vom Kunden mit der Lohnfertigung nach vom Kunden vorgelegten Zeichnungen und Plänen beauftragt wurde, garantiert der Kunde das Nichtbestehen von diesbezüglichen Schutzrechten Dritter und wird - sofern ein Dritter solche Schutzrechte behaupten sollte – ThyssenKrupp Presta AG schad- und klaglos halten.
- 14.2 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliches Know-how und geschützte und ungeschützte Erfindungen und Erkenntnisse von ThyssenKrupp Presta AG nicht Dritten zugänglich zu machen oder selbst zu benutzen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keinerlei diesbezüglicher Datenträger und Aufzeichnungen Dritten zugänglich zu machen oder selbst nicht nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Vertrags mit der ThyssenKrupp Presta AG zu benutzen. Erhalten Dritte wegen vorsätzlicher oder (leicht oder grob) fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen des Kunden Kenntnis von Know-how oder Erfindungen oder Erkenntnissen der ThyssenKrupp Presta AG oder von irgendwelchen diesbezüglichen Aufzeichnungen oder Datenträgern der ThyssenKrupp Presta AG, so haftet der Kunde für den gesamten ThyssenKrupp Presta AG daraus entstehenden Schaden.
- 14.3 Der Kunde erhält ebenso keinerlei Rechte an ihm zugänglich gemachten Know-how, Erkenntnissen oder ungeschützten Erfindungen. Insbesondere darf er diese nicht selbst zum Patent anmelden oder Dritten hierzu Gelegenheit geben.

Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen haftet der Kunde für den gesamten der ThyssenKrupp Presta daraus entstandenen Schaden.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Diese Bedingungen bleiben auch dann in Kraft, wenn eine oder mehrere von ihnen unwirksam werden. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen



dieser Bedingungen oder des Vertrags werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Regelung treffen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand für Lieferung und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Eschen/Liechtenstein. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Auflösung ist die ausschliessliche Zuständigkeit des für Eschen/Liechtenstein sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. ThyssenKrupp Presta AG hat aber das Recht, auch bei für den Kunden sachlich und örtlich zuständigen Gerichten zu klagen.

Der Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: 29. November 2004